

## A b s c h r i f t

### **20. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Groß-Hilligsfeld und Welliehausen, Kreis Hameln-Pyrmont.**

Auf Grund der Bestimmungen §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGL. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGL. I, S. 36) des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGL. I, S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGL. I, S. 1184), sowie der §§ 4 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31.3.1958 (Nds. GVBl. 1958, S. 17 ff.) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten Hannover als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### **§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Hameln-Pyrmont als Untere Naturschutzbehörde in grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile in den Gemarkungen Groß Hilligsfeld und Welliehausen werden in dem Umfange, der sich aus der Grenzbeschreibung ergibt, die dieser Verordnung angehängt ist, im Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet „Süntel“ der Landkreise Grafschaft Schaumburg und Springe mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Landschaftsschutzgebiet „Süntel“ bezeichnet.

Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte sind bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege Bonn, bei der Niedersächsischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover und beim Regierungspräsidenten Hannover als Höhere Naturschutzbehörde niedergelegt.

#### **§ 2**

Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den naturwirtschaftlichen Haushalt zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

#### **§ 3**

Für Ausnahmegenehmigung ist des Landkreis Hameln-Pyrmont als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere erforderlich:

- a) für die Errichtung industrieller und gewerblicher Betriebe, einschließlich ihrer Verlade- und Transporteinrichtungen,  
  
für die Anlegung und Erweiterung von Steinbrüchen und sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaues), einschließlich der Aufstellung von Schürfgeräten,  
  
für die Aufstellung und Errichtung von Wochenendhäusern, Tankstellen und Verkaufsbuden,  
  
für die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften, sowie für Bauwerke, die keiner bauaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen,  
  
für den Bau von Starkstromleitungen,  
  
für den Bau von Strassen und Wegen;
- b) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abraum und Abfällen aller Art,
- c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln aller Art und Größen,
- d) für die Ausweisung von Zeltplätzen,
- e) für andere als in § 4 dieser Verordnung zugelassenen Nutzungen oder Veränderungen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die auf die Landschaftspflege zur Erhaltung einer gesunden Landschaft gerichtet sein sollen.

#### § 4

Einer Genehmigung bedarf es nicht.

- a) für die Nutzung und für pflegerische Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, soweit sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) für die Nutzung der vorhandenen Steinbrüche oder anderer Betriebe des Lagerstättenabbaues im bisherigen Umfange.

#### § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen.

Für bestehende Steinbrüche oder für andere Betriebe des Lagerstättenabbaues kann die Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen anordnen, die der Zielsetzung des § 2 dieser Verordnung dienen.

## § 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Hannover in Kraft.

Hameln, den 29. September 1958.

Landkreis Hameln-Pyrmont

als Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrage des Kreistages:

gez. D r i n k u t h

Landrat

gez. W e i s e

Oberkreisdirektor

D. S.